BRÜGG

Gebührenverordnung

vom 7. Dezember 2009

(Änderungen vom 1. März 2010, 6. September 2010, 19. November 2012, 17. Juni 2013, 3. Februar 2014 und 9. November 2015)

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brügg erlässt gestützt auf Artikel 19 des Gebührenreglements[1] folgende

Gebührenverordnung

(Verordnung über die Gebühren der Gemeindeverwaltung und weitere Abgaben)

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1 [1] Die abgabepflichtigen Leistungen und die Bemessung der einzelnen Gebühren und weiteren Abgaben gemäss dem Gebührenreglement[2] richten sich nach den Tarifen in den Anhängen I-XI.

[2] Die Anhänge sind Bestandteil dieser Verordnung.

[3] Vorbehalten bleibt die Erhebung weiterer Gebühren und anderer Abgaben nach besonderen Bestimmungen der Gemeinde oder nach direkt anwendbaren Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Aufwandgebühren

Art. 2 [1] Wo die Gebühr nach Aufwand bemessen und nicht auf den Tarif einer Berufs- oder Branchenorganisation oder auf Empfehlungen staatlicher oder staatsnaher Stellen verwiesen wird, beträgt der Stundenansatz

a für die Aufwandgebühr I 80 Franken,
b für die Aufwandgebühr II 120 Franken,
c für die Aufwandgebühr III 160 Franken.

[2] Aufwandgebühren werden in Rechnung gestellt, wenn der Zeitaufwand mindestens eine Viertelstunde beträgt.

Gebührenrahmen

Art. 3 Wo die Tarife in den Anhängen einen Rahmen für die Gebühr vorsehen, richtet sich die Gebühr im Einzelfall nach dem verursachten Aufwand.

Auslagen

Art. 4 [1] Als Auslagen im Sinn von Artikel 4 Absatz 1 des Gebührenreglements[3] gelten insbesondere

a Porti und Kosten der Telekommunikation,
b Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die in Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden,

[1] Reglement vom 26. November 2009 über die Gebühren der Gemeinderverwaltung
[2] Reglement vom 26. November 2009 über die Gebühren der Gemeinderverwaltung
[3] Reglement vom 26. November 2009 über die Gebühren der Gemeinderverwaltung

c Honorare für Experten, Zeugnisse und Übersetzungen,
d Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen dritter Stellen,
e weitere Kosten für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden.

[2] Wo in den Tarifen nichts anderes bestimmt ist, werden die tatsächlichen Kosten verrechnet.

[3] Die Auslagen nach Absatz 1 werden auch in Rechnung gestellt, wenn sie in den Tarifen nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Mehrwertsteuer

Art. 5 Für mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zu den Abgaben gemäss den Tarifen geschuldet.

II. Zuständigkeiten und Verfahren

Bezug der Abgaben

Art. 6 [1] Die Gemeinde bezieht die geschuldeten Abgaben
a in bar gegen Quittung durch die zuständige Abteilung oder
b durch Rechnung der Finanzverwaltung.

[2] Die Finanzverwaltung stellt eine Rechnung in der Regel erst ab einem Betrag von 10 Franken aus.

[3] Sie kann Abgaben zum Voraus in Rechnung stellen.

Säumnis

Art. 7 [1] Die Finanzverwaltung mahnt säumige Abgabepflichtige nach Ablauf der Zahlungsfrist (Artikel 9 Absatz 1 Gebührenreglement[4]).

[2] Eine allfällige zweite Mahnung ist gebührenpflichtig.

Verzugszins

Art. 8 Der geschuldete Verzugszins wird erst ab einem aufgelaufenen Betrag von 10 Franken eingefordert.

Verfügung von Abgaben

Art. 9 [1] Die Finanzverwaltung verfügt Abgaben einschliesslich allfälliger Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht bezahlt werden.

[2] Für den Erlass und die Anfechtung der Verfügung gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.

Erlass von Abgaben,

Art. 10 Zuständig für den Erlass von Abgaben im Einzelfall nach Artikel 6 des

[4] Reglement vom 26. November 2009 über die Gebühren der Gemeinderverwaltung

Vereinbarungen

Gebührenreglements[5] und für den Abschluss von Vereinbarungen nach Artikel 8 des Gebührenreglements[6] ist das Ratsbüro.

IV. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 11 [1] Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brügg hat diese Verordnung am 7. Dezember 2009 beschlossen.

Einwohnergemeinde Brügg

sig. Charles Krähenbühl	sig. Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im Nidauer Anzeiger vom 10. Dezember 2009 publiziert worden.

sig. Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 4. Januar 2010

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 1. März 2010 die Änderung in den Anhängen I und V per 1. März 2011 genehmigt.

Gemeinderat Brügg

sig. Charles Krähenbühl	sig. Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

[5] Reglement vom 26. November 2009 über die Gebühren der Gemeinderverwaltung
[6] Reglement vom 26. November 2009 über die Gebühren der Gemeinderverwaltung

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 6. September 2010 die Änderung im Anhang VII per 1. Oktober 2010 genehmigt.

Gemeinderat Brügg

sig. Charles Krähenbühl	sig. Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Die Beschlussfassungen der Änderungen in den Anhängen I, V und VII sind im Nidauer Anzeiger vom 24. Februar 2011 (Nr. 8) publiziert worden.

sig. Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 25. Februar 2011

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 19. November 2012 die Änderung in den Anhängen III, IV, V und VIII per 1. Januar 2013 genehmigt.

Gemeinderat Brügg

sig. Charles Krähenbühl	sig. Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Änderungen in den Anhängen III, IV, V und VIII sind im Nidauer Anzeiger vom 28. Februar 2013 publiziert worden.

sig. Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 1. März 2013

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 17. Juni 2013 die Änderungen in den Artikeln 1, 5, 6, 7, 9 und 10 sowie in den Anhängen V, VII und XI per 1. August 2013 genehmigt.

Gemeinderat Brügg

sig. Charles Krähenbühl	sig. Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Änderungen in den Artikeln 1, 5, 6, 7, 9 und 10 sowie in den Anhängen V, VII und XI sind im Nidauer Anzeiger vom 11. Juli 2013 publiziert worden.

sig. Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 12. Juli 2013

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 2. Februar 2014 die Änderungen in den Anhang II, V, VI, VII per 1. März 2014 genehmigt.

Gemeinderat Brügg

sig. Charles Krähenbühl	sig. Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Änderungen in Anhang II, V, VI, VII sind im Nidauer Anzeiger vom 20. März 2014 publiziert worden.

sig. Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 21. März 2014

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 9. November 2015 die Änderung im Anhang XI per 1. Januar 2016 genehmigt.

Gemeinderat Brügg

Marc Meichtry	Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Änderung im Anhang XI ist im Nidauer Anzeiger vom 11. Februar 2016 publiziert worden.

Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 12. Februar 2016

Anhang I:

Tarif für die Benützung des öffentlichen Grundes

		Benützung zu nicht geschäftlichen Zwecken	Benützung zu geschäftlichen Zwecken
1.1	**Öffentlicher Grund im Allgemeinen** *(siehe besondere Bestimmungen Ziff. 1)*		
1.1.1	Grundgebühr für Bewilligung inkl. Benützungsgebühr 1. Tag	Fr. 20.--	Fr. 50.--
1.1.2	Zuschlag pro weiteren Tag	Fr. 5.--	Fr. 20.--
1.1.3	Zuschlag für grosse Flächen, pro Tag		
	- ab 100m^2	gebührenfrei	Fr. 20.--
	- ab 500m^2	gebührenfrei	Fr. 30.--
	- über 1000m^2	Fr. 30.--	Fr. 60.--
1.1.4	Benützung des öffentlichen Grunds für Zirkusveranstaltungen	gebührenfrei	gebührenfrei
1.1.5	Aarebordfest:	Für das Organisationskomitee des Aarebordfestes gebührenfrei	Für das Organisationskomitee des Aarebordfestes gebührenfrei
1.1.6	Weihnachtsmarkt : Stände-/Platzüberlassung	gebührenfrei	gebührenfrei
1.2[1)]	**Benützung des öffentlichen Grundes durch Fahrende** *(siehe besondere Bestimmungen Ziff. 2)*		
	Pauschalbenützungsgebühr inkl. Grundgebühr gem. Ziff. 1.1:		
	Bis 10 Gefährte (= 1 Zugfahrzeug mit Anhänger/Wohnwagen; Wohnmobil; weitere Motorfahrzeuge)	Fr. 500.--	
	11-15 Gefährte	Fr. 750.--	
	16-20 Gefährte	Fr. 1'000.--	
	Usw.,		
	zusätzlich pro weitere 1-5 Gefährte jeweils	Fr. 250.--	

…[1)] eingefügt am 01.03.2010 per 01.03.2010

1.3[2)]	**Bauplatzinstallationen** Benützung des öffentlichen Grundes für Bauplatzinstallationen, Materialdepots und dergleichen, ab drittem Tag - pro m^2 und Tag - Mindestgebühr für Bewilligung und einen Tag in jedem Fall		 Fr. 0.05 Fr. 25.--
1.4	**Dauernde Parkplätze** Benützung dauernder signalisierter Parkplätze	gemäss besonderen Bestimmungen der Gemeinde	gemäss besonderen Bestimmungen der Gemeinde

Besondere Bestimmungen

1. <u>Öffentlicher Grund im Allgemeinen</u>

   Die Gebühr nach Ziffer 1.1 gilt auch für die Benützung des öffentlichen Grundes zum Parkieren bei besonderen Veranstaltungen.

2. <u>Benützung des öffentlichen Grundes durch Fahrende</u>

   a) Auf dem öffentlichen Grund, auf welchem die Fahrenden ihre Gefährte mit entsprechender Bewilligung zum kurzfristigen Verbleib abstellen, dürfen durch die Fahrenden keine geschäftlichen Verrichtungen vorgenommen werden.

   b) In der Pauschalbenützungsgebühr sind inbegriffen die Grundgebühr gem. Ziffer 1.1, die Benützungsgebühr des öffentlichen Grundes, Wassergebühr, die Kosten für die Schuttmulde, die mobile WC-Anlage und die Entsorgung des Kehrichts.

…[2)] Neunumerierung ab 01.03.2010 (vorher Ziffern 1.2 und 1.3)

Anhang II:

Tarif für die Benützung von Schul-, Sport- und andern Anlagen und gemeindeeigener Räume

		Benützung zu nicht geschäftlichen Zwecken		Benützung zu geschäftlichen Zwecken
		Einheimische (siehe bes. Best. 2 + 3)	Auswärtige und Einheimische, sofern nicht zu Trainingszwecken	
2.1	**Grundgebühr für Bewilligung**			
2.1.1	Bewilligung für Benützung	gebührenfrei	Fr. 50.--	Fr. 100.--
2.2	**Schulräume**			
2.2.1	Unterrichtsraum			
	- einmalige Benützung bis 90 Minuten, pro Raum	gebührenfrei	Fr. 50.--	Fr. 100.--
	- regelmässige Benützung bis 90 Minuten, pauschal pro Raum und Jahr	gebührenfrei	Fr. 450.--	Fr. 900.--
2.2.2	Schulküche, pro Anlass	Fr. 25.--	Fr. 50.--	Fr. 200.--
2.3	**Turnhallen**			
2.3.1	Hallen Mehrzweckanlage Erlen und Bärlet			
	- einmalige Benützung bis 90 Minuten, pro Halle	gebührenfrei	Fr. 50.--	Fr. 100.--
	- regelmässige Benützung bis 90 Minuten, pauschal pro Halle und Jahr	gebührenfrei	Fr. 900.--	Fr. 1800.--
	- ganztägige Sportanlässe (Turniere, Kurse), pro Halle und Tag	gebührenfrei	Fr. 400.--	Fr. 800.--
	- Garderobe inklusive Dusche ohne Hallenbenützung, pro Garderobe und Tag	gebührenfrei	Fr. 50.--	-----[1]
	Bei Vermietung an mehreren Tagen wird für jeden weiteren darauffolgenden Tag nur noch die halbe Gebühr pro Tag verrechnet			

2.3.2	Grundgebühr für das Abdecken des Hallenbodens	Fr. 100.--	Fr. 100.--	Fr. 100.--
	Nach Aufwand, im max. 10 Stunden (Mithilfe durch Mieterin möglich)	Aufwand-gebühr I	Aufwand-gebühr I	Aufwand-gebühr I
2.4	**Spielfelder, Sportanlagen**			
2.4.1	Aussenanlagen mit Garderobe inklusive Dusche, pro Anlass	gebühren-frei	Fr. 200.--	Fr. 400.--
2.5	**Mehrzweckanlage Erlen**			
2.5.1	Ganze Mehrzweckanlage inklusive Küche mit Geschirr und Besteck Vereinsanlässe wie:			
	- Anlässe an Wochenenden	Fr. 400.--	Fr. 850.--	Fr. 1800.--
	- Abendunterhaltungen, pro Abend	Fr. 400.--	Fr. 850.--	-----[1]
	- Lotto/Redlet und dergleichen, pro Tag	Fr. 400.--	Fr. 850.--	-----[1]
	- Firmenanlässe, pro Tag	Fr. 600.--	Fr. 1200.--	Fr. 2000.--
	- Delegiertenversammlungen, pro Anlass	Fr. 250.--	Fr. 500.--	-----[1]
	- Ausstellungen inklusive Auf- und Abbautag, pro Ausstellungstag	Fr. 500.--	Fr. 1000.--	-----[1]
	Reduktion für Nichtbenützung Küche, pro Tag	Fr. 50.--	Fr. 50.--	-----[1]
	Bei Vermietung an mehreren Tagen wird für jeden weiteren darauffolgenden Tag nur noch die halbe Gebühr pro Tag verrechnet			
2.5.2	Foyer			
	- Foyer ohne Küche, pro Tag	Fr. 100.--	Fr. 200.--	Fr. 300.--
	- Foyer mit Küche inklusive Geschirr und Besteck, pro Tag	Fr. 150.--	Fr. 300.--	Fr. 500.--
2.5.3	Miete für Abdeckung, pro auswärtigem Anlass und m^2	-----[1]	-----[1]	-----[1]
2.6	**Aula**			
2.6.1	Aula inkl. Foyer mit Technik	Fr. 300.--	Fr. 500.--	-----[1]
	- kulturelle Anlässe, pro Tag	Fr. 200.--	Fr. 400.--	-----[1]
	- Versammlungen, pro Anlass	Fr. 200.--	Fr. 400.--	-----[1]
	- Ausstellungen, pro Ausstellungstag	Fr. 200.--	Fr. 400.--	-----[1]
	- Firmenanlässe, pro Tag	Fr. 400.--	Fr. 600.--	-----[1]
	- Küche (Grundmiete), pro Anlass	Fr. 80.-	Fr. 160.--	-----[1]
	- Foyer (ohne Küche), pro Anlass	Fr. 100.--	Fr. 200.--	-----[1]

	Gebühr für Bestuhlung durch Hauswartin, nach Aufwand (Mithilfe durch die Mieterin ist möglich)	Aufwandgebühr I	Aufwandgebühr I	-----[1]
	Aufstellen Vorbühne (Mithilfe durch die Mieterin ist möglich)	Aufwandgebühr I	Aufwandgebühr I	-----[1]
2.7	**Festplatz und Blockhaus Sandgrube**			
2.7.1	Festplatz ohne Aussenbereich Blockhaus	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
2.7.2	Aussenbereich Blockhaus, pro Tag	Fr. 100.--	Fr. 200.--	-----[1]
2.7.3	Blockhaus inklusive Aussenbereich - Privat-,Vereins- und Firmenanlässe, pro Tag	Fr. 200.--	Fr. 400.--	-----[1]
	Bei Vermietung an mehreren Tagen wird für jeden weiteren darauffolgenden Tag nur noch die halbe Gebühr pro Tag verrechnet			
2.8	**Zivilschutzanlage**			
2.8.1	Militärische Unterkunft, pro Bett mit Matratze, Kissen, Kissenanzug, pro Nacht, inkl. Wolldecke	Fr. 10.--	Fr. 15.--	-----[1]
2.8.2	Militärküche Brachmatt (BSA) inklusive Material, pauschal pro Benützung	Fr. 100.--	Fr. 200.--	Fr. 300.--
2.9	**Weitere Räume und Anlagen**			
2.9.1	Jugendraum, pro Benützung	Fr. 80.--	Fr. 150.--	-----[1]
2.10	**Weitere Leistungen**			
2.10.1	Nachreinigungen	Aufwandgebühr I	Aufwandgebühr I	Aufwandgebühr I
2.10.2	Miete des mobilen Grills	Fr. 30.--	Fr. 30.--	

[1] keine Vermietung

Besondere Bestimmungen

1. Regelung häufiger Beanspruchungen

Die zuständige Stelle (Artikel 10 Gebührenverordnung) legt das Entgelt für häufige Beanspruchungen von Schul-, Sport- und andern Anlagen, die über die in diesem Tarif vorgesehene Benützung hinausgeht, durch Vereinbarung fest. Sie regelt die Zeiten und Modalitäten der Benützung.

Sie achtet auf ein angemessenes Verhältnis des Entgelts zu den Vorgaben dieses Tarifs, namentlich zu den Pauschalgebühren für die jährliche Benützung einzelner Anlagen.

Für die Benützung von Anlagen, die über das Vereinbarte hinausgehen, sind Gebühren nach diesem Tarif geschuldet.

2. Einheimische und Auswärtige

Als Einheimische im Sinn dieses Tarifs gelten

a Einwohnerinnen der Gemeinde Brügg,
b juristische Personen mit Sitz in der Gemeinde Brügg,
c Vereine und andere Vereinigungen, deren Mitglieder mehrheitlich in der Gemeinde Brügg wohnhaft sind,
d Vereine, die dem Vereinskonvent Brügg-Aegerten angehören,
e Firmensportgruppen von Firmen mit Sitz in der Gemeinde Brügg,
f Organe anderer Gemeinden.

Alle übrigen Personen, Vereine und Firmensportgruppen sind Auswärtige im Sinn dieses Tarifs.

Regionalverbände und -kader von ortsansässigen Vereinen werden für Trainings- und Übungszwecke den Einheimischen gleichgestellt.

3. Gebührenbefreiung

Die Anlagen stehen für Gemeindeaufgaben der Schule, Kindergarten, Tagesschulen und Schulen der Sekundarstufe II, Zivilschutz und Feuerwehr kostenlos zur Verfügung. Für vom Kanton anerkannte Lehrerfortbildungskurse sind subventionierte Schulräume und -anlagen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (Art. 9 Abs. 4 Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013). Die Anlagen stehen grundsätzlich auch für kantonal subventionierte Erwachsenenbildungskurse und Kurse des Amtes für Sport kostenlos zur Verfügung, sofern es sich um nicht kommerziell ausgerichtete Kursangebote handelt.

Einheimische sind für die Benützung von Sportanlagen zu Trainings- und Übungszwecken von der Gebühr befreit.

Das Freizeitwerk Brügg ist für die Benutzung von Schulräumen von der Gebühr befreit.

4. Umfang der Benützung

Die Pauschalgebühr für ein Jahr schliesst die Benützung während 90 Minuten pro Woche ein. Wird die Anlage mehr als 90 Minuten pro Woche benützt, erhöht sich die Pauschalgebühr im Verhältnis der Mehrbeanspruchung.

Wird eine Anlage während eines Quartals oder eines halben Jahres beansprucht, ist ein Viertel beziehungsweise die Hälfte der Pauschalgebühr für die Benützung während eines Jahres geschuldet.

5. Abgegoltene Leistungen

Mit der Gebühr sind abgegolten

a die Benützung von Nebenräumen wie Garderoben und Toiletten,
b die Benützung der zur entsprechenden Anlage gehörenden Einrichtungen und Geräte, sofern sie an Ort benützt werden und nicht besonders kostspielig oder empfindlich sind,
c die üblichen Aufwendungen für das notwendige Personal,
d die Heizung, das Wasser und die Elektrizität.

Zusätzlich notwendige Nachreinigungen im Anschluss an eine Veranstaltung werden, soweit sie durch die Gemeinde ausgeführt werden können, der Mieterin gemäss Ziff. 2.10.1 verrechnet.

6. Reservierte, aber nicht benützte Räume und Anlagen

Werden reservierte Räume und Anlagen nicht benützt und erfolgt die Absage weniger als eine Woche vor der geplanten Benützung, ist eine Bearbeitungsgebühr von 50 Franken oder, wenn die Benützungsgebühr tiefer gelegen hätte, in der Höhe dieser Gebühr geschuldet.

Bereits bezahlte Gebühren werden, gegebenenfalls teilweise, zurückerstattet.

Im Fall von Pauschalgebühren für die regelmässige Benützung berechtigt die gelegentliche Nichtbenützung nicht zu einer anteilmässigen Rückerstattung.

Anhang III:

Tarif für die Benützung von Einrichtungen und Geräten

		Einheimische	Auswärtige
3.1	**Inventar Blockhaus Sandgrube**		
3.1.1	Tische 2,5 m inklusive zwei Bänke		
	- Benützung, pro Tisch und Anlass (bis 3 Tage)	Fr. 7.--	Fr. 10.--
	- Transport 1. Tisch inklusive zwei Bänke durch Gemeinde, Hin- und Rückweg bis max. 7 km	Fr. 30.--	Fr. 30.--
	- Transport weitere Tische inklusive je zwei Bänke durch Gemeinde, Hin- und Rückweg	Fr. 10.--	Fr. 10.--
3.1.2	Tische 4 m inklusive zwei Bänke		
	- Benützung, pro Tisch und Anlass (bis 3 Tage)	Fr. 12.--	Fr. 15.--
	- Transport 1. Tisch inklusive zwei Bänke durch Gemeinde, Hin- und Rückweg bis max. 7 km	Fr. 30.--	Fr. 30.--
	- Transport weitere Tische inklusive je zwei Bänke durch Gemeinde, Hin- und Rückweg	Fr. 10.--	Fr. 10.--
3.1.2	Kochkessel		
	- Transport, Auf- und Ablad durch Benützerin	Fr. 50.--	-----[1]
	- Transport, Auf- und Ablad durch Gemeinde	Fr. 150.--	-----[1]
3.2	**Beschädigung oder Verlust**		
3.2.1	Beschädigung oder Verlust von Geschirr und Gebrauchsgegenständen	gemäss Rechnung Lieferantin	gemäss Rechnung Lieferantin

[1] keine Vermietung

Besondere Bestimmungen

1. <u>Einheimische und Auswärtige</u>

Als Einheimische im Sinn dieses Tarifs gelten

a Einwohnerinnen der Gemeinde Brügg,
b Juristische Personen mit Sitz in der Gemeinde Brügg,
c Vereine und andere Vereinigungen, deren Mitglieder mehrheitlich in der Gemeinde Brügg wohnhaft sind,
d Vereine, die dem Vereinskonvent Brügg-Aegerten angehören,

e Firmensportgruppen von Firmen mit Sitz in der Gemeinde Brügg,
f regionale Sportverbände und deren Kader,
g Organe anderer Gemeinden.

Alle übrigen Personen, Vereine und Firmensportgruppen sind Auswärtige im Sinn dieses Tarifs.

2. Regelung für Transporte

Die Gebühr für Transporte von Tischen und Bänken gemäss Ziffer 3.1.1. und 3.1.2 berechnet sich für Auswärtige nach dem Zeitaufwand. Die festgelegten Ansätze gelten für jeweils 15 Minuten. Die Transporte werden in einem Umkreis von maximal 7 Kilometern durchgeführt.

Anhang IV

Tarif für allgemeine Gebühren

4.1	**Information und Datenschutz**	
4.1.1	Behandlung von Gesuchen um Akteneinsicht nach der Informationsgesetzgebung - ab einer Viertelstunde - über eine Stunde	 Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II
4.1.2	Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen	gebührenfrei
4.1.3	Auskünfte und Dateneinsicht nach der Datenschutz-gesetzgebung	gebührenfrei
4.1.4	Abweisung eines Gesuchs um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	gebührenfrei
4.1.5	Bekanntgabe von Daten in systematischer Form (Adresslisten und dergleichen)	gebührenfrei
4.2	**Drucksachen**	
4.2.1	Reglemente/Verordnungen, Ortsplan, Zonenplan oder Situationsplan in gedruckter Form, pro Dokument	gebührenfrei
4.2.2	Weitere Drucksachen	gebührenfrei
4.2.3	Postversand	gebührenfrei
4.3	**Verschiedene Gebühren**	
4.3.1	Nachschlagen im Gemeindearchiv, in Plänen oder Registern, soweit nicht besonders geregelt	Aufwandgebühr I
4.3.2	Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
4.3.3	Abfassen von Gesuchen und Eingaben, Ausfüllen von Formularen aller Art und dergleichen auf Ersuchen hin	Aufwandgebühr I oder II

4.3.4	Reisekosten/Autospesen	Kosten öffentlicher Verkehr bzw. Fr. 0.80 /km
4.3.5	Benützung Fotokopierer, pro Kopie - Angestellte der Gemeinde - übrige Personen	 Fr. 0.10 Fr. 0.20
4.3.6	Erstellen von Fotokopien durch Gemeinde, wenn nicht in anderer Verrichtung bereits inbegriffen - A4, pro Stück - A3, pro Stück	 Fr. 1.-- Fr. 2.--
4.3.7	Elektronische Bestellung und Bezahlung im Internet	gebührenfrei
4.3.8	Entscheide über gemeindeinterne Beschwerden gegen Verfügungen - Verfahrenskosten pauschal - zusätzlich für allfällige Beweismassnahmen	 Fr. 100.-- Aufwandgebühr II
4.3.9	Tageskarte Gemeinde (SBB-Tageskarte)	gem. Richtlinien Tageskarte Gemeinde
4.3.10	Entsorgung Tierkadaver ab Hof	gem. Rechnung Regionale Tierkadaverstelle Lyss
4.3.11	Besondere, in den Tarifen nicht aufgeführte Leistungen auf Ersuchen hin, je nach eingesetzter Person	Aufwandgebühr I, II oder III

Besondere Bestimmungen

<u>Entsorgung Tierkadaver ab Hof</u>

Die Gemeinde Brügg übernimmt die Gebühren für den Transport von Grosstierkadavern gemäss Ziffer 4.3.10.

Anhang V

Tarif für die Gebühren der Gemeindeschreiberei und Einbürgerungen

5.1	**Einwohnerkontrolle**	
5.1.1	…[1)]	…[1)]
5.1.2	Verrichtungen in Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt von Schweizerinnen und Schweizern	gemäss kantonaler Verordnung vom 18.06.1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
5.1.3	Verrichtungen in Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern	gemäss kantonaler Verordnung vom 18.12.2002 über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
5.1.4	Adressauskünfte, pro Anfrage - einfache Adressauskunft - weitere Personalien gemäss Datenschutzgesetz	 Fr. 10.-- Fr. 20.--
5.1.5	Adressauskünfte, mehrere Anfragen und kleine Listen, pauschal - ab 5 Personen - ab 10 Personen - ab 20 Personen	 Fr. 20.-- Fr. 30.-- Aufwandgebühr I,mind. Fr. 50.--
5.2	**Einbürgerungen**	
5.2.1	**Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts**	
5.2.1.1	Ausländerin unter 25 Jahren mit mehrheitlicher Schulbildung in der Schweiz (Art. 8 Abs. 2 KBüG)	Fr. 400.--
5.2.1.2	Ausländerin unter 25 Jahren ohne mehrheitliche Schulbildung in der Schweiz	Fr. 1000.--
5.2.1.3	Ausländerin über 25 Jahre	Fr. 1000.--
5.2.1.4	Ausländisches Ehepaar	Fr. 1400.--

…[1)] aufgehoben am 01.03.2010 per 01.03.2010

5.2.1.5	Einbürgerung einer Schweizerin aus einem anderen Kanton	Fr. 200.--
5.2.1.6	Einbürgerung einer Schweizerin aus dem Kanton Bern	Fr. 150.--
5.2.2	**Behandlung Einbürgerungsgesuch Ausländerinnen bei Rückzug oder Einstellung**	
5.2.2.1	Rückzug oder Einstellung nach Einbürgerungs-gespräch	
	- Einzelperson	Fr. 300.--
	- Ehepaar	Fr. 400.--
5.2.2.2	Rückzug oder Einstellung nach Entscheid Gemeinderat	
	- Einzelperson	Fr. 400.--
	- Ehepaar	Fr. 600.--
5.2.3	Organisation und Durchführung Einbürgerungstest, pro Person	Fr. 300.--
5.3	**Personen-, Familien und Erbrecht**	
5.3.1	Siegelung, pro Fall	Aufwandgebühr II
5.3.2	Entsiegelung, pro Fall	Aufwandgebühr II
5.3.3	Verfügungssperre (Erlass und Aufhebung), pro Sperre	Fr. 20.--
5.3.4	Vorbereitung Erklärung Ausschlagung Erbschaft	Fr. 20.--
5.3.5	Vollmacht für Vertretung von Erben im Ausland	Fr. 30.--
5.3.6	Willensvollstreckerzeugnis	Fr. 30.--
5.3.7	Übertragung Testamenseröffnung an Notar	Fr. 30.--
5.3.8	Eröffnung einer letztwilligen Verfügung, mit Zeugnis	
	- bis 9 Personen (Minimum)	Fr. 100.--
	- ab 10 Personen	Fr. 140.--
	- ab 20 Personen	Fr. 170.--
	- ab 30 Personen	Fr. 190.--
	- ab 40 Personen	Fr. 210.--
	- ab 50 Personen	Fr. 230.--
5.3.9	Auszug aus letztwilliger Verfügung	

	- pro Abschrift - Fotokopie, pro Seite	Fr. 30.-- Fr. 1.--
5.3.10	Beglaubigung (Homologation) - Grundgebühr (Minimum) - zusätzlich, pro jede weitere	 Fr. 30.-- Fr. 3.--
5.3.11	Nachforschung nach den Erben und Erstellen eines Erbschaftsverzeichnisses, inkl. eine Erbin - Grundgebühr (Minimum) - zusätzlich, pro jede weitere Erbin	 Fr. 40.-- Fr. 5.--
5.3.12	Publikation eines Erbenrufs nach Art. 555 ZGB	Fr. 100.--
5.3.13	Einholen von Familienscheinen, pro Schein	Fr. 20.--
5.3.14	Bescheinigung, dass keine letztwillige Verfügung eingereicht wurde	Fr. 20.--
5.3.15	Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB, inkl. eine Erbin - Grundgebühr (Minimum) - pro jede weitere Erbin	 Fr. 50.-- Fr. 5.--
5.3.16	Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen, Vorsorgeauftrag mit Empfangsschein	Fr. 20.--
5.3.17	Anordnung Erbschaftsinventar	Fr. 30.--
5.4	**Gemeindepolizei**	
5.4.1	**Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken**	
5.4.1.1	Stellungnahme zur *a* erstmaligen Erteilung oder Übertragung einer Betriebsbewilligung oder *b* Erteilung einer Festwirtschaftsbewilligung *c* Erteilung einer Festwirtschaftsbewilligung für Grossanlässe	 Aufwandgebühr II gebührenfrei Aufwandgebühr II
5.4.1.2	Mitbericht zu Gesuch für Überzeitbewilligungen für Gastgewerbebetriebe	gebührenfrei
5.4.1.3	Stellungnahme zur Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
5.4.2	**Handel und Gewerbe**	

5.4.2.1	Spielbewilligung für Zirkus, pro Gastspiel	Fr. 50.--
5.4.2.2	…[1)]	…
5.4.2.3	Erteilen einer Taxibewilligung nach Art. 6 Taxiverordnung (Führerbewilligung)	Fr. 50.--
5.4.2.4	Stellungnahme oder Mitbericht zu Gesuchen im Zusammenhang mit der Gesetzgebung um Handel und Gewerbe	Aufwandgebühr II
5.4.2.5	Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 Gesetz über das Prostitutions-gewerbe	Aufwandgebühr III
5.4.2.6	Kontrollen gemäss Art 12 Abs. 1 Gesetz über das Prostitutionsgewerbe, pro Jahr	Fr. 250.--
5.4.3	**Ordnungs-, Sicherheits- und Sittenpolizei**	
5.4.3.1	Ausstellen Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 30.--
5.4.3.2	Stellungnahme zu Gesuch um Waffenerwerbsschein und weitere Gesuche im Zusammenhang mit der Waffengesetzgebung	Bewilligungsbehörde bezieht die Gebühren und liefert den Anteil (Fr. 10.-- oder Fr. 15.-- pro Gesuch) den Gemeinden ab
5.4.3.3	Bericht zu Gesuch für Handel und Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen	Fr. 30.--
5.4.3.4	Bewilligung für Abbrennen von Feuerwerkskörpern - mit telefonischer Auskunft - nach Abklärung vor Ort	 Fr. 20.-- Fr. 50.--
5.4.3.5	Durchfahrtsbewilligungen: - Bewilligung für Fahrzeuge bis 3,5 t - Bewilligung für Schwertransporte (Fahrzeuge ab 3,5 t)	 Fr. 30.-- Fr. 120.-- zzgl. Aufwandgebühr II für Gemeindepolizei und Werkhof
5.4.3.6	Stellungnahme zu Gesuch um Parkierungserleichterung	gebührenfrei

…[1)] aufgehoben am 01.03.2010 per 01.03.2010

5.4.3.7	Behandlung Gesuch um Erteilung eines Führer- oder Lernfahrausweises	gebührenfrei
5.4.3.8	Schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme der durch die zuständigen Behörden erteilten Bewilligung für Helikopter	Fr. 50.--

Besondere Bestimmungen

Da unmündige Kinder, die zusammen mit einem Elternteil eingebürgert werden, kostenfrei in das Verfahren einzubeziehen sind, sind Kinder bei den verschiedenen Einbürgerungsarten nach Ziffer 5.2.1.1. - 5.2.1.6. nicht aufgeführt. Dies gilt auch dann, wenn die Kinder während des Verfahrens mündig werden.

Anhang VI

Tarif für die Gebühren der Finanzverwaltung

6.1	**Finanzverwaltung**	
6.1.1	Inkassomassnahmen	
	- erste Mahnung (Kontoauszug)	gebührenfrei
	- zweite Mahnung	Fr. 20.--
6.1.2	Verfügung bestrittener oder nicht bezahlter Gebühren	Fr. 50.--
6.2	**Steuerverwaltung**	
6.2.1	Auszug aus Steuerregister, Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
6.2.2	Kontrollen von Listen aus dem Steuerregister, pauschal	Fr. 10.--
	- ab 5 Personen	Fr. 20.--
	- ab 10 Personen	Fr. 30.--
	- ab 20 Personen	Aufwandgebühr I, mind. Fr. 50.--
6.3	**Amtliche Bewertung**	
6.3.1	Auszug aus Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	
	- bis 5 Kopien für Einheimische	gebührenfrei
	- übrige Fälle, pro Kopie	Fr. 10.--

Anhang VII

Tarif für die Gebühren der Bauverwaltung

7.1	**Behandlung von Baugesuchen**	
7.1.1	Behandlung einer Voranfrage	nach Aufwand, Aufwandgbühr II, mind. Fr. 50.--
7.1.2	Baupublikation - Publikation in Publikationsorgan	 tatsächliche Publikationskosten
7.1.3	Schriftliche Mitteilung an betroffene Nachbarn	Fr. 30.-- pro Nachbar
7.1.4	Einholen von Amts- und Fachberichten (Ortsplaner, Spezialisten, Heimatschutz, Denkmalpflege, usw.), pro Mitbericht	tatsächliche Kosten
7.1.5	Einspracheverhandlung - erste Verhandlung - jede weitere Verhandlung	 in Gebühr für Baubewilligung gemäss Ziff. 7.2.1 enthalten Aufwandgebühr I oder II
7.2	**Baubewilligung**	
7.2.1	Behandlung Baugesuch (generell, ordentlich, klein) - Baukosten bis Fr. 100'000.-- - Baukosten Fr. 100'001.-- bis Fr. 1'000'000.-- - Baukosten Fr. 1'000'001.-- bis Fr. 10'000'000.-- - Baukosten über Fr. 10'000'000.--	 Fr. 200.-- 1,0 o/oo der Baukosten, mind. Fr. 200.-- 0,75 o/oo der Baukosten, mind. Fr. 1'000.-- 0,5 o/oo der Baukosten, mind. Fr.7'500.--, höchstens Fr. 25'000.--
7.2.2	Behandlung Baugesuch wenn Regierungsstatthalter Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr I, II oder III, und aufgelaufene Kosten
7.2.3	Nachträgliche Baubewilligung	wie Gebühr für Behandlung generelles, ordentliches oder kleines Baugesuch gemäss Ziff. 7.2.1 zzgl. Fr. 100.-- (Baupolizei)
7.2.4	Prüfen und Behandeln eines Gesuches um Änderung oder Erweiterung eines bereits bewilligten Projektes	Aufwandgebühr I oder II, mind. Fr. 50.--

7.2.5	Fristverlängerung für Baubewilligung	Aufwandgebühr II, mind. Fr. 80.--
7.2.6	Rückzug oder Abweisung eines Gesuches	Aufwandgebühr I, II oder III, aufgelaufene Kosten, mind. Fr. 120.--
7.2.7	Ausnahmebewilligung, pro Ausnahme	Fr. 100.--
7.3	**Nebenbewilligung**	
7.3.1	Bewilligung im Zusammenhang mit dem Gewässerschutz	Bewilligungsgebühr Fr. 60.--, zusätzlich allf. tatsächliche Kosten und Aufwandgebühr
7.3.2	Andere Nebenbewilligungen	tatsächliche Kosten
7.3.3	Bewilligung für Grabarbeiten im öffentlichen Grund (gemeindeeigene Grundstücke)	Aufwandgebühr I, mind. Fr. 40.--
7.3.4	Bewilligung von Gesuchen gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens	Aufwandgebühr III
7.4	**Weitere besondere Bewilligungen**	
7.4.1	Bewilligung vorzeitiger Baubeginn	Aufwandgebühr I, mind. Fr. 50.--
7.5	**Baukontrollen**	
7.5.1	Baukontrollen inkl. Pflichtkontrollen	Aufwandgebühr II oder III, zusätzlich allf. tatsächliche Kosten
7.5.2	Erlass einer Verfügung betreffend Baueinstellung, Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes und dergleichen	Aufwandgebühr II, mind. Fr. 150.--
7.6[1)]	**Feuerungskontrolle**	
7.6.1[1)]	Periodische Feuerungskontrolle	
	- einstufige Brenner	gemäss Tarif Kanton
	- mehrstufige Brenner	gemäss Tarif Kanton
7.6.2[1)]	Nachkontrolle	
	- einstufige Brenner	gemäss Tarif Kanton
	- mehrstufige Brenner	gemäss Tarif Kanton

7.6.3[1)]	Weitere Kontrollen auf Ersuchen oder auf Anzeige hin - einstufige Brenner - mehrstufige Brenner	 gemäss Tarif Kanton gemäss Tarif Kanton
7.6.4	Mehraufwand auf Grund unentschuldigter Behinderung der Kontrolle	Aufwandgebühr II
7.7	**Werkhof**	
7.7.1	Beanspruchung Personal Werkhof	Aufwandgebühr I
7.7.2	Beanspruchung von Maschinen, Geräten und Material für Dienstleistungen an Dritten bzw. für durch Dritte verursachte Arbeiten	gemäss Regietarif des kantonalen Baumeister-Verbandes für Baumeisterarbeiten
7.8	**Weitere Leistungen**	
7.8.1	Nachführen des Vermessungswerks durch Geometer	tatsächliche Kosten
7.8.2	Montage von Hausnummern inkl. Material - zusätzliche Nummer	in Gebühr für Baubewilligung enthalten Fr. 60.--
7.8.3	Unvorhergesehene ausserordentliche Verrichtungen oder Verrichtungen infolge Missachtung von Bedingungen und Auflagen der Bauabteilung, je nach eingesetzter Person	Aufwandgebühr I, II oder III

…[1)] angepasst am 06.09.2010 per 01.10.2010

Besondere Bestimmungen

Als Gebühren für die Behandlung eines generellen, ordentlichen oder kleinen Baugesuchs (Ziffern 7.2.1-7.2.2) gelten die Aufwendungen aller Verwaltungsabteilungen und beratenden Kommissionen, die im Baubewilligungsverfahren zum Mitbericht verpflichtet sind, sowie alle Aufwendungen für die Ausarbeitung des Berichts zuhanden der Baubewilligungsbehörde oder die Ausfertigung des Bauentscheids ab. Ausgenommen sind zusätzliche Auslagen gemäss Art. 4 Gebührenverordnung.

In allen der Bewilligungspflicht gemäss Artikel 4 und 5 des kantonalen Dekretes über das Baubewilligungsverfahren (BSG 725.1) unterstellten Fällen wird unmittelbar mit der Aushändigung der Baubewilligung Rechnung gestellt.

Die Gebühren der Baukontrolle werden nach Vollendung des bewilligten Vorhabens separat verrechnet. Es kann auch eine Zwischenabrechnung gestellt werden.

Die Gebühren werden zum grössten Teil nach der Höhe der Baukosten berechnet. Sollten sich die angegebenen Baukosten als nicht realistisch erweisen, sind diese mit einer Offerte zu belegen oder durch die Baupolizeibehörde aufgrund des SIA-m3-Preises festzulegen.

Die Gebühren für die periodische Feuerungskontrolle (Ziff. 7.6.1) sind ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung von den Hauseigentümern zu bezahlen.und werden nicht mehr durch die Gemeinde übernommen (der frühere Beschluss des Gemeinderates vom 4.12.2006 wird durch vorliegende Verordnung aufgehoben).

Anhang VIII

Tarif für die Gebühren der Sozialen Dienste

8.1	**Verschiedene Arbeiten**	
8.1.1	Erledigung von Todesfallformalitäten (Bestattung und Erbschaftsabrechnung für die Erben verstorbener betreuter Personen)	Aufwandgebühr I oder II
8.1.2	Erstellen von Übergaberechnungen nach dem Tod betreuter Personen	Aufwandgebühr I oder II

Anhang IX

Tarif für die Gebühren Schutz und Rettung

9.1	**Einsatz von Mannschaft / Personal**	
9.1.1	Einsatz von Personen der Feuerwehr, pro Stunde	gemäss Feuerwehrweisungen GVB
9.2	**Einzelne Einsatzarten**	
9.2.1	**Fahrzeuge / Geräte**	
9.2.1.1	Beanspruchung von Fahrzeugen und Geräten bei gebührenpflichtigen Einsätzen	gemäss Feuerwehrweisungen GVB
9.2.1.2	Beanspruchung von Kleingeräten bei gebührenpflichtigen Einsätzen	
	- Tauchpumpe, pro Stunde	Fr. 20.--
	- Wassersauger, pro Stunde	Fr. 20.--
	- Hochleistungslüfter, pro Stunde	Fr. 25.--
	- Atemschutzgeräte, pro Flaschenfüllung	Fr. 8.--
	- Beleuchtungsmaterial, pro Stunde	Fr. 25.--
	- Signalisationsmaterial für Verkehrsdienst, pauschal pro Anlass	Fr. 70.--
9.2.2	**Brandmeldeanlagen**	
9.2.2.1	Einmalige Bearbeitungsgebühr	gemäss Feuerwehrweisungen GVB
9.2.2.2	Schlüsselbüchsen/-zylinder	gemäss Feuerwehrweisungen GVB
9.2.2.3	Fehlalarm von Brandmeldeanlagen	
	- erster Fehlalarm pro Kalenderjahr	gebührenfrei
	- ab zweitem Fehlalarm pro Kalenderjahr, pro Fehlalarm	Fr. 400.--
9.2.3	**Unfall- und Personenrettung bei Unfällen**	
9.2.3.1	Bergung von Personen	gebührenfrei
9.2.3.2	Bergung von Personen im Zusammenhang mit Personenrettung bei Unfällen, von Fahrzeugen oder von	nach Personal- und Fahrzeugaufwand gemäss Feuerwehr-

	anderen Sachgütern	weisungen GVB
9.2.4	**Technische Hilfeleistungen soweit nicht Unfallrettung**	
9.2.4.1	Hilfe im Fall defekter Liftanlagen, Verstellen und Abschleppen von Fahrzeugen im Auftrag der Polizei und weitere technische Hilfeleistungen	nach Personal- und Fahrzeugaufwand gemäss Feuerwehrweisungen GVB
9.2.5	**Einsätze im Zusammenhang mit Tieren (ausgenommen bei Brand- und Elementarereignissen)**	
9.2.5.1	Bergung von Tieren	nach Personal- und Fahrzeugaufwand gemäss Feuerwehrweisungen GVB
9.2.5.2	Einfangen von Bienenschwärmen	gebührenfrei
9.2.5.3	Entfernen von Insekten und dergleichen	gemäss Feuerwehrweisungen GVB
9.2.6	**Weitere Dienstleistungen**	
9.2.6.1	Weitere Leistungen wie - Verkehrsdienst und weitere besondere Leistungen bei Anlässen, - Abräumdienst, soweit über Pflichträumung hinausgehend, - Stellen von Leitern, - Sichern von Eingängen und Schaufenstern, - Einsatz bei Wasserschäden, soweit nicht Elementarschäden	Personalaufwand gemäss Ansatz Sold im Anhang zur Personalverordnung Fahrzeugaufwand gemäss Feuerwehrweisungen GVB
9.3	**Ausbildung**	
9.3.1	Ausbildung des Personals innerhalb des Gebäudes/Betriebes	gebührenfrei
9.3.2	Praktische Übungen mit Kleinlöschgeräten und dergleichen	nach Personal- und Fahrzeugaufwand gemäss Feuerwehrweisungen GVB
9.4	**Klein- und Verbrauchsmaterial bei gebührenpflichtigen Einsätzen (hauptsächlich Öl- und Chemiebinder)**	

9.4.1	Terraperl-S Spezial, pro Sack	Fr. 40.--
9.4.2	Rodia-Sorbe-Tücher, pro 100 Stück	Fr. 75.--
9.4.3	Supersorb (Vlies), pro Meter	Fr. 3.--
9.4.4	Tuch Supersorb Typ Chemie 100, pro 100 Stück	Fr. 180.--
9.4.5	Ketol (Wespenspray), pro Dose	Fr. 30.--
9.4.6	Absperrband rot-weiss, pro Rolle	Fr. 20.--
9.5	**Verschiedenes**	
9.5.1	Ersatz defektes oder verlorenes Material (Ausrüstung, Geräte)	gemäss Einkaufspreis
9.5.2	Reparatur defekter Geräten und Ausrüstungen, je nach eingesetzter Person	Aufwandgebühr I oder II

Besondere Bestimmungen

1. Grundlagen

   Als Grundlage für die Verrechnung der Gebühren im Bereich Schutz und Rettung dienen hauptsächlich die gestützt auf Art. 44 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20.01.1994 und Art. 29 der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) vom 11.05.1994 erlassenen Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.

2. Rückerstattung von Einsatzkosten

   Die Verrechnung der Einsatzkosten für Dienstleistungen und Einsätze der Feuerwehr Regio BASSS gegenüber Dritten erfolgt nur bei Ereignissen, welche von der Verursacherin oder von dem Verursacher schuldhaft herbeigeführt worden ist.

3. Abgeltung von Einsätzen bei Brand- und Elementarereignissen

   Bei Brand- und Elementarereignissen entfallen sämtliche Kosten gemäss diesem Anhang: Das eingesetzte Personal wird mit Sold gemäss Anhang zur Personalverordnung der Gemeinde Brügg entschädigt.

Anhang X

Tarif für die Gebühren Elektrizitätsversorgung

10.1	**Arbeitsleistungen**	
10.1.1	Arbeitsleistungen, soweit nicht durch spezielle Regelung erfasst	gemäss Kalkulation Steiger A. AG, Horgen
10.2	**Maschinen und Geräte**	
10.2.1	Hebebühne inklusive Treibstoff für Fahrzeug und Notstromgruppe (Vermietung nur an Gemeinden) - pro Stunde - pro Tag zusätzlich wenn erforderlich - Bedienung durch Monteur, pro Stunde - Überführung, Rückführung durch Gemeinde, pro Weg	 Fr. 80.-- Max. Fr. 450.-- Fr. 60.-- Fr. 50.--
10.2.2	Beanspruchung von Maschinen, Geräten und Material für Dienstleistungen an Dritten bzw. für durch Dritte verursachte Arbeiten	gemäss Kalkulation Steiger A. AG, Horgen
10.3	**Provisorische Anschlüsse und Kassierstation**	
10.3.1	Montage und Demontage NIV-Kasten 125 A Miete: - 6 Monate - jeder weitere Monat	Fr. 300.-- Fr. 350.-- Fr. 50.--
10.3.2	Montage und Demontage einer Kassierstation pauschal	Fr. 80.--

Anhang XI

Hundetaxe

Die Hundetaxe beträgt pro Tier und Jahr Fr. 100.--. Dienst- und Hofhunde sind taxfrei.

Historie

Beschluss

26.09.2009	V Anhänge	Erlass beschlossen durch den Gemeinderat *Inkrafttreten: 01.01.2010* *Publikation: Nidauer Amtsanzeiger vom 10.12.2009*

Änderungen

01.03.2010	Anhang I und V	Änderungen beschlossen durch den Gemeinderat *Inkrafttreten: 01.03.2010* *Publikation: Nidauer Anzeiger vom 24.02.2011*
06.09.2010	Anhang VII	Änderungen beschlossen durch den Gemeinderat *Inkrafttreten: 01.10.2010* *Publikation: Nidauer Anzeiger vom 24.02.2011*
19.11.2012	Anhang III, IV, V, VIII	Änderungen beschlossen durch den Gemeinderat *Inkrafttreten: 01.01.2013* *Publikation: Nidauer Anzeiger vom 28.02.2013*
17.06.2013	Diverse	Änderungen beschlossen durch den Gemeinderat *Inkrafttreten: 01.08.2013* *Publikation: Nidauer Anzeiger vom 11.07.2013*
03.02.2014	Anhang II, V, VI, VII	Änderungen beschlossen durch den Gemeinderat *Inkrafttreten: 01.03.2014* *Publikation: Nidauer Anzeiger vom 20.03.2014*
09.11.2015	Anhang XI	Änderungen beschlossen durch den Gemeinderat *Inkrafttreten: 01.01.2016* *Publikation: Nidauer Anzeiger vom 11.02.2016*